

SATZUNG



Sport u.-Kultur -
Vereinigung 1924 e.V.

Präampel :

Aus dem Bestreben, die freie Arbeiterbewegung innerhalb Nauheims zu stärken, wurde am 01. Dezember 1923 durch den Zusammenschluß des

1906 gegründeten Arbeiterradfahrvereins

1921 gegründeten Arbeiterturnvereins

1921 gegründeten Arbeitergesangsvereins

die Arbeiter- Sport- und Sängervereinigung e.V. Nauheim gegründet.

Da sich in der damaligen Zeit keine Übungsstätten in Nauheim befanden, wurde der baldige Bau eines Sporthauses als Nahziel angesehen. Dieser Wunsch erfüllte sich in der wirtschaftlich nicht sehr guten Zeit der Jahre 1926/27.

Im Jahre 1933 wurde die Vereinigung zwangsaufgelöst, sowie das Vermögen an Haus und Hof beschlagnahmt.

Erst nach dem demokratischen Wiederaufbau Deutschlands gründete sich im Jahre 1946 die Sport- und Kulturvereinigung Nauheim e.V..

Um jedoch wieder in den Besitz das von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Vereinsvermögens zu gelangen, wurde durch Beschluß die Sporthaus Interessengemeinschaft der Arbeiter- Sport- und Sängervereinigung e.V., als Rechtsnachfolgerin des im Jahre 1933 aufgelösten Vereins gegründet. Am 24. April 1950 gelangte der Verein wieder in den Besitz seines Sporthauses.

Nunmehr bestanden zwei Vereine. Der Wunsch der Mitglieder war es, sich wieder zu einem Verein zusammenzuschließen. Dieser Wunsch erfüllte sich am 01. Dezember 1960, durch den Anschluß der SKV an die Sporthaus Interessengemeinschaft e.V., durch den Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. März 1959. Am 04. Januar 1961 erfolgte dann durch entsprechenden Satzungsbeschluß die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht unter dem Namen :

“Sport- und Kulturvereinigung e.V. Nauheim (SKV)”

Die Vereinschronik zeigt, unter welch schweren Bedingungen der Verein zu kämpfen hatte.

Heute ist der Verein zu einem bedeutenden und weitbekannten Kultur- und Sportträger innerhalb der Gemeinde geworden. Mut und Tatkraft zeichnen alle die aus, die es ermöglicht haben, daß Haus und Gaststätte zu einer repräsentativen Begegnungsstätte aus- und umgebaut wurden.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein, am 01. Dezember 1923 in Nauheim gegründet, trägt den Namen :

“Sport- und Kulturvereinigung Nauheim e.V.”

Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim, Kreis Groß-Gerau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau, unter der Nummer 115, eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden :

Landessportbund Hessen e.V. Turngau Main-Rhein e.V.
Hessischer Keglerverband e.V. Hessischer Badmintonverband e.V.
Hessischer Turnverband e.V. Hessischer Tanzsportverband e.V.
Hessischer Leichtathletikverband e.V.
Deutscher Verband im Gardetanzsport.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung”.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Er hat die Aufgabe, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen seiner Mitglieder zu fördern, Geselligkeit und das Miteinander zu pflegen.

Die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit auf kulturellem und sportlichen Gebiet, ist ein besonderes Anliegen. Durch die Verwaltung, den Ausbau und die Erhaltung des Vereinsvermögens und des Hauses, soll dies den Mitgliedern und Bürgern zu einer echten Heimstatt für Freizeitgestaltung und vereinlicher Betätigung werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder;
 - a) *ordentliche Mitglieder*
 - b) *Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre*
 - c) *Ehrenmitglieder*
 - d) *Gruppenmitglieder*
2. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anerkennt.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden;
 - a) *wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.*
 - b) *wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.*

- c) *wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben vereinsschädigendem Verhalten.*

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreiben zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ist endgültig.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder ergeben sich folgende Rechte;

- a) *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §3a bis c, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Gruppenmitglieder haben kein Stimmrecht.*
- b) *das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung*
- c) *dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten*
- d) *das Vereinshaus unter Beachtung der bestehenden Hausordnung zu benutzen*
- e) *das Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen*
- f) *die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins*
- g) *die Rechte sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.*

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) *die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern*
- b) *die Satzung anzuerkennen und ihr gemäß zu handeln*
- c) *das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln*
- d) *den Beitrag rechtzeitig zu entrichten*
- e) *die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen*

3. Wird ein Mitglied zur Ableistung seiner Wehrpflicht in die Bundeswehr oder einen Ersatzdienst einberufen, so ruhen die Pflichten gemäß Ziffer 2d) und e). Eine schriftliche Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.

§ 5

Beiträge und Gebühren

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zweckes Wirtschaftsmittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Er erhebt außerdem Gebühren für kostenintensive Sportarten oder/ und für besondere Leistungen.
2. Die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand mit der Billigung des Vereinsausschusses festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, daß der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Die Gebühren für kostenintensive Sportarten oder/und besondere Leistungen können als Monats- Saison- Lehrgangsschulungs- und Jahresbeitrag festgelegt werden. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an die Vereinskasse zu zahlen. Der Vorstand kann die Zahlung der Gebühren an die betreffende Abteilungskasse widerruflich gestatten.
4. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird auf Wunsch ausgehändigt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) *die Mitgliedsversammlung*
- b) *der Vereinsausschuß*
- c) *der Vorstand*

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) *der Vorstand beschließt oder*
 - b) *ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.*
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in einer Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, unter der Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden :
 - a) *von den Mitgliedern*
 - b) *vom Vorstand*
 - c) *vom Vereinsausschuß*
 - d) *von den Abteilungen*
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

9. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung.

§ 8

Der Vereinsausschuß

1. Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten § 4, Abs.3, § 10, Ziff.4, § 11, Ziff.5 und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 10 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedes ernennt der Vereinsausschuß einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet :

a) Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und Schriftführer.

Zur Erledigung der anstehenden Aufgaben arbeitet der geschäftsführende Vorstand nach einer sich selbst gestellten Geschäftsordnung.

- b) Als Gesamtvorstand,
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem jeweiligen Leiter der Abteilung, oder Stellvertreter, dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit, dem stellvertretenden Kassierer und dem stellvertretenden Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und seine gleichberechtigten Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden.
 3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören :
 - a) *die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins*
 - b) *die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.*
 - c) *Ausgaben, die der Bewirtschaftung des Vereinsheimes dienen, sowie über dringend anfallende Ausgaben entscheidet der Vorsitzende. Die nachträgliche Zustimmung des Gesamtvorstandes muß unverzüglich eingeholt werden.*
 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
 6. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
 7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und einer unter Ziff.2 genannten Person

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 10

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Tätigkeiten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gebildet.
2. Die Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und wenn erforderlich, von weiteren Mitgliedern des Abteilungsvorstandes geleitet. Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.
3. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Für die Einberufung der Versammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Veranstaltungen der Abteilungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Vereinskassierer abzurechnen.
Das Eingehen finanzieller Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Die durch Sonderbeiträge der Abteilungen eingehenden stehen zur freien, jedoch nachprüfbaren Verfügung der Abteilung.

§ 11

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses, sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Abteilungen sind dem Vorstand abschriftlich zu übergeben.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 13

Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die seine Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden. Für das Abhandenkommen von Geld, Wertsachen oder anderen Gegenständen leistet der Verein keinen Ersatz. Der Verein unterhält jedoch Versicherungen für Sportunfälle.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung der Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) *der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder*
- b) *von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.*

3. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

4. Nach dem Auflösungsbeschluß sind die laufende Geschäfte noch vom geschäftsführenden Vorstand abzuwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Nauheim mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kultur und Sport verwendet wird.
6. Eine Angliederung an einen anderen Verein oder Kooperation gelten nicht als Auflösung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem **01. Juni 1985** in Kraft

Die seitherigen Statuten vom 04. Juni 1977, zuletzt geändert am 07. Dezember 1960, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Von der Mitgliederversammlung am 13. April 1985 genehmigt.